KINDER
FÖRDERN! e.V.

ANTRAG AUF FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

JA, ich möchte die KINDER FÖRDERN! e.V. regelmäßig als Fördermitglied unterstützen.

- ◯ jährlich mit 60 EUR
- ◯ jährlich mit 120 EUR
- ◯ jährlich mit .....

Ich möchte, dass mein Mitgliedsbeitrag

- ◯ jährlich abgebucht wird
- ◯ halbjährig abgebucht wird

Die Mitgliedschaft gilt (rückwirkend) pro Kalenderjahr, beginnt sofort nach Erhalt der Bestätigung und wird von Ihrem Konto abgebucht.

Als Fördermitglied erhalten Sie
- eine Jahresspendenbescheinigung
- Informationen über unsere Projekte

◯ FRAU ◯ HERR

NAME, VORNAME

STRASSE, HAUS NR.

PLZ WOHNORT

E-MAIL

TELEFON

Datenschutzhinweis:
Die von Ihnen angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft im Verein KINDER FÖRDERN! e.V. erfasst bzw. verarbeitet.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Mitgliedschaft möglich ist.

◯ Der Wortlaut der Vereinssatzung ist mir bekannt.

◯ Ich erteile einen SEPA Antrag und erkläre mich einverstanden, dass der Förderbeitrag von meinem Konto abgebucht wird.

ORT, DATUM UNTERSCHRIFT

Ermächtigung zum Einzug:
Hiermit ermächtige ich den oben genannten Verein KINDER FÖRDERN! e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag zu Lasten des nachfolgend genannten Kontos bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Ich versichere, dass ich volljährig (18 Jahre) bin und meine Angaben richtig sind. Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG).

KONTOINHABER

IBAN

NAME, VORNAME

BIC

FIRMA

KREDITINSTITUT

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

KINDER FÖRDERN! e.V. (gemeinnützig)
Naumburger Straße 28,
Haus C, Etage 1
04229 Leipzig

oder per E-Mail an:
hallo@happy-birthday-projekt.de

Satzung des Vereins Kinder fördern!

Satzung (Stand 01.03.2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Kinder fördern! Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 04229 Leipzig, Industriestraße 73, c/o Constanze Kreisel.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in 04229 Leipzig, Industriestraße 73, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere von hilfsbedürftigen Kindern von Alleinerziehenden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhaltes ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projektarbeit, wie z. B. das Happy-Birthday-Spendenprojekt, das die soziale Teilhabe bedürftiger Kinder von Alleinerziehenden fördert. Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung ist ausgeschlossen. Über die Förderung und deren Höhe entscheidet der Vorstand vor dem Hintergrund der verfügbaren finanziellen Mittel und weiteren Informationen.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern sie aber teilnahmeberechtigt im Sinne eines der Projekte sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, können sie Unterstützung in Anspruch nehmen. Der Verein kann auch Ehrenamtspauschalen an ehrenamtlich Tätige zahlen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies zulassen und die Tätigkeiten einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Umsetzung von Projekten einnehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand/die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
(2) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Die unterzeichnenden Personen haben durch Gründung des Vereins die ordentliche Mitgliedschaft erworben. Fördermitglieder können nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Stimm- und Wahlrecht obliegt den ordentlichen Mitgliedern. Weitere stimmberechtigte Mitglieder können durch einfache Mehrheit bestimmt werden.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
(4) Die Mindestförderbeiträge für Einzelpersonen betragen pro Monat 5 EUR und für Unternehmen 500 EUR pro Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Schatzmeister und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in und mindestens zwei Beisitzer/in.
(2) Jede/Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die/der Stellvertreter/in vertritt die/den Vorsitzende/n, wenn diese/r verhindert ist.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige

Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,
b) der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung

der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für bedürftige / benachteiligte jungen Menschen oder Senioren (gemeinnütziger, mildtätiger Zweck).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.03.2022 in Leipzig genehmigt.